

einsehe, warum der, welcher nur einige Groschen als Strafe zu entrichten habe, einen Thaler entrichten und so mit Härte bestraft werden solle.

Staatsminister v. Zeschau erwiedert, daß man von der Ansicht ausgegangen sei, es möchte eine Strafe unter 1 Thlr. wohl ihren Zweck verfehlen, und man habe nicht geglaubt, daß dadurch die Rechtsgleichheit verletzt werde; denn wenn das Gesetz diese Bestimmung enthalte, so wisse es ein Jeder, und es könne sich Niemand darüber beschweren.

Der §. findet hierauf die Beistimmung der Kammer, so auch der folgende §. 11., welcher die Concurrenz mehrerer Hinterziehungen betrifft.

Bei §. 12. des Inhaltes:

(6. Ersatz der hinterzogenen Gefälle.) Der Defraudant ist in allen Fällen verbunden, neben der von ihm verwirkten Vermögensstrafe, den vollen Betrag der hinterzogenen Gefälle zu ersetzen.

macht Staatsminister v. Zeschau auf eine Berichtigung aufmerksam, indem es statt: „Vermögensstrafe,“ nur heißen dürfe: „Strafe,“ da auch andere Strafen, als Vermögensstrafen, eintreten könnten.

Der §. wird sofort angenommen.

Bei §. 13. wünscht der Abg. Meißel, daß auch das Minimum des Strafmaßes bestimmt werde.

Staatsminister v. Zeschau glaubt aber, daß der Zweifel des Abg. sich vollständig erledige, wenn zum §. 55. der von der Deputation vorgeschlagene Zusatz komme.

Abg. Clauß: Handle es sich hier wegen begangenen einfachen Abgabenbetrugs nicht von dreimaliger Hinterziehung ganz gleichartiger Abgaben, so finde er es zu hart, wenn man die Vermuthung eines gewerbsmäßigen Betriebes betrügerischer Handlungen eintreten lassen wolle. Anders verhalte es sich mit der im 2. Satz vorkommenden Umgehung des Gränzzolles, bei welcher ein dreimaliges Hintansehen der Regieeinrichtungen die Absicht des Taschens weniger zweifelhaft machen würde; denn bei den innern Abgaben sei ein unabsichtliches Fehlen, namentlich bei ihrer Verschiedenartigkeit eher denkbar; und nach dem Grundsatz: mild im Princip, streng in der Execution, glaube er zur Milde eine Einschaltung empfehlen zu dürfen, nämlich hinter dem Worte: „Hinterziehungen“ die Hinzufügung der Worte: „gleichartiger Gefälle.“

Staatsminister v. Zeschau macht hierauf auf den §. 7. aufmerksam, der dieses Bedenken vollständig erledige.

Abg. Clauß: Zur Entgegnung bemerke er, daß ihm die Bestimmung des §. 7. keineswegs entgangen; es heiße aber dort: „der nämlichen Abgabengattung,“ was er nicht für speciell eine jede Abgabe betreffend, sondern als die beiden Hauptabgabenklassen in §. 6. bezeichnend, verstanden habe. Er wolle auf seinen Antrag jedoch nicht insistiren, wenn die Kammer sein Bedenken in Folge vernommener ministerieller Auslegung für erledigt erachte.

Die Kammer erteilt sodann dem §. ihre Zustimmung.

§. 14. lautet:

(b. durch Verbot des Gewerbebetriebs.) Ist der Abgaben-

betrug bei Ausübung eines freien oder solchen Gewerbes, dessen Ausübung zwar ebenfalls nicht zünftig, aber von ausdrücklicher und besonderer Regierungsbewilligung bedingt ist, begangen worden, so trifft den Angeschuldigten im ersten Wiederholungsfall, außer den verwirkten Vermögens- und Freiheitsstrafen, auch noch das Verbot des Gewerbebetriebs auf mindestens drei und höchstens sechs Monate. Im zweiten Wiederholungsfall dagegen soll er seines Gewerbebetriebs für immer verlustig sein. — Es ist jedoch hiermit keinesweges ausgeschlossen, daß die sofortige und gänzliche Zurücknahme der Concession gleich bei der ersten Uebertretung erfolgen könne, in sofern diese Maßregel als Concessionsbedingung ausgesprochen worden ist.

Das Deputationsgutachten lautet:

Der Deputation ist das Bedenken hierbei aufgestoßen, daß, welche unzünftige Gewerbe an besondere Regierungsbewilligungen gebunden seien, sich nicht genau übersehen lasse, weil nicht selten förmliche Gesetze fehlten, und die Regierung selbst nicht immer in ihren Grundsätzen sich gleich geblieben sei. Von Seiten der königl. Herren Commissarien ist diesfalls auf die vorzulegende Gewerbeordnung verwiesen, und dafür gehalten worden, daß das Bedenken in derselben Erledigung finden werde. Wenn indessen im ersten Wiederholungsfall neben den verwirkten Vermögens- und Freiheitsstrafen auch noch auf Verbot des Gewerbebetriebs für drei bis höchstens sechs Monate erkannt werden soll; so findet die Deputation, abgesehen, daß die Strafen ohnehin gehäuft worden, ein zeitweises Verbot vorzüglich aus dem Grunde sehr hart und ganz unanwendbar, weil eine solche Strafe weit über die Zeit hinaus dauert, auf welche sie erkannt worden ist, indem ein Gewerbe, welches drei bis sechs Monate still gestanden, schwerlich in den folgenden sogleich den früher gewohnten Absatz wieder finden wird. In dieser Hinsicht beantragt man, nach den Worten „begangen worden“ den Nachsatz so zu fassen:

„so ist der Angeschuldigte im ersten Wiederholungsfall, außer den verwirkten Vermögens- und Freiheitsstrafen, noch mit immerwährendem Verbot des Gewerbebetriebs für den Fall nochmaliger Wiederholung zu bedrohen, sobald er sich aber derselben schuldig machen würde, das Erkenntniß zugleich auf gänzlichen Verlust des Gewerbebetriebs zu richten.“

Abg. v. Thielau: In diesem §. muß ich mir eine Frage an das Staatsministerium erlauben, was darunter verstanden wird, wenn man das freie und das zünftige Gewerbe unterscheidet. Ich muß gestehen, daß dieser Unterschied in einem Gesetzentwurfe sehr auffällt; es könnte der Fall sein, daß ein Handwerk auf dem Lande nicht zünftig betrieben wird, während es in der Stadt zünftig ist, und es würde demnach in einem solchen Falle ein Fleischer auf dem Lande sein Gewerbe verlieren, während der in der Stadt es fortbehält. Ich trage überhaupt ein Bedenken gegen die Maßregel des Gewerbeverlustes, da ich mich von der Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel nicht überzeugen kann. Man macht einen solchen Menschen dadurch zu neuen Hinterziehungen, zu neuen Verbrechen fähig, wenn man ihm die Gewerbsquelle abschneidet. Auch glaube ich, könnte dieses nur in dem Falle eintreten, wenn die Regierung eine Concession erteilt hat; aber ein freies Gewerbe, welches an keine Concession gebunden ist, mag es zünftig sein oder nicht, scheint mir nicht dem Verluste unterworfen werden zu können. Ich sollte glauben, daß es sogar in die constitutionellen Rechte der Staatsbürger eingreife, wenn die Regierung den Betrieb eines Gewerbes untersagen kann, welches es auch sei. Daher scheint es mir angemessener zu sein, den §. wegzulassen.